

NAIT-175/105/629033

Abschrift

106278

T e l e g r a m m
(o f f e n)

Sonderzug Westfalen, den 6. Juli 1941 17.15 Uhr
Ankunft: " 6. " " 20.00 "

Nr. 612 vom 6.7.

Für Gesandten Eisenlohr und Fröhwein und
Legationsrat Kramarz.

Nachstehend folgt Wortlaut der vom OKW,
Abteilung Landesverteidigung, hier entworfenen
Richtlinien mit 2 Anlagen.

Folgen Anlagen.

Richtlinien für den Einsatz ausländischer
Freiwilliger im Kampf gegen die Sowjetunion.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der
Wehrmacht hat die Teilnahme ausländischer Frei-
williger am Feldzug gegen die Sowjetunion ge-
nehmigt. Die Freiwilligen sind grundsätzlich in
geschlossenen Einheiten unter eigener Führung
im Rahmen der deutschen Wehrmacht zu verwenden.
Hierzu werden folgende Anordnungen getroffen :

1.) Es ist zu unterscheiden zwischen

a) solchen ausländischen Freiwilligen-
verbänden, die als Bestandteile der Wehrmacht
ihres Landes im wesentlichen ausgerüstet und
ausgebildet gestellt werden und

b) solchen, die erst in Deutschland
gesichtet, ausgerüstet und ausgebildet werden
müssen.

2.) Die ausländischen Freiwilligenverbände
werden im allgemeinen in ihren Heimatverbänden
aufgestellt.

3.) a) Die bereitgestellten Verbände wer-
den über die diplomatische Vertretung Deutschlands
in dem betreffenden Staat an das Oberkommando der
Wehrmacht (Abt. Ausl.) angemeldet, welche die An-
meldungen weiterleitet.

3b.) Das Oberkommando der Wehrmacht (Wst/L) weist bei Anmeldung von ausländischen Freiwilligenverbänden gemäss Ziffer 1 a) diese den zuständigen Oberkommandos der Wehrmachtteile zu. Die Wehrmachtteile regeln den Antransport in Verbindung mit dem Wehrmachttransportchef und den Einsatz der Freiwilligenverbände nach den jeweiligen Anordnungen des OKW (Wfst/L).

a.) Bei Anmeldung von Freiwilligenverbänden gemäss Ziffer 1b werden diese durch OKW (WFST/L) dem OKH/Chef H.Rüst. U.B. D.4 zugewiesen, der den Antransport im Einvernehmen mit Wehrmachttransportchef regelt und für die Aufteilung der Freiwilligen auf die Wehrmachtteile Vorschläge an WFST/L macht. Dabei sind solche Freiwillige, die in ihrem Heimatstaat einem bestimmten Wehrmachtteil angehört haben, grundsätzlich bei diesem Wehrmachtteil einzuteilen. Aufstellung dieser Freiwilligen zu geschlossenen Verbänden, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile nach erfolgter Zuweisung.

d) Einzelne im deutschen Reichsgebiet ansässige ausländische Freiwillige sind durch OKW/Ausl. an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin zu verweisen. Erst wenn Anmeldungen solcher Freiwilliger in dem Umfang vorliegen, dass aus ihnen landsmannschaftlich geschlossene Verbände aufgestellt werden können, sind diese durch OKH/Chef H. Rüst.U.B.D.E. entsprechend Ziffer 2 c) zu behandeln.

e) Freiwillige Dänen, Norweger, Schweden, Niederländer und Flamen werden grundsätzlich durch den Reichsführer SS erfasst und in die Verbände der Waffen-SS eingestellt, bzw. als Freiwilligenverbände zugeteilt.

f) Freiwillige Franzosen werden durch den Militärbefehlshaber Frankreich im Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstandskommission erfasst und OKH/B.D.E. zugewiesen.

4.) Die Freiwilligen erwerben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

5.) Uniform und Rangabzeichen :

Freiwilligenverbände gemäss Ziffer 1a) behalten in der Regel die Uniformen ihres Landes, die mit dem deutschen Dienstgradabzeichen zu versehen sind (deutscher Stahlhelm).

Freiwilligenverbände gemäss Ziffer 1 b erhalten deutsche Uniformen mit einem Abzeichen ihrer Landmannschaft. Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt OKW/AWA.

6.) Bewaffnung.

Die ausländischen Freiwilligenverbände sind mit deutschen oder Beutewaffen entsprechend dem geplanten Einsatz auszurüsten. Mitgeführte Waffen sind auszunutzen, soweit es mit den Erfordernissen des Munitionsnachschubes vereinbar ist.

7.) Vereidigung.

Die ausländischen Freiwilligen sind nachfolgender Eidesformel auf den Obersten Befehlshaber der deutschen Wehrmacht zu verpflichten: "Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich im Kampf gegen den Bolschewismus dem Obersten Befehlshaber der deutschen Wehrmacht, Adolf Hitler, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."

8.) Ehrenbezeichnungen und Grusspflicht.

Die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände erweisen dieselben Ehrenbezeichnungen wie die deutsche Wehrmacht.

9.) Bezüglich Orden und Ehrenzeichen erfolgen Richtlinien.

10.) Feldpost.

Die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände nehmen in demselben Umfang, wie die deutschen Wehrmachtsangehörige am Feldpostverkehr und den dafür geltenden Gebührenvergünstigungen teil.

Der Briefverkehr mit ihren ausländischen Angehörigen ist ihnen im Rahmen der Bekanntmachung über den Auslandsbriefverkehr vom 27.3.41 (allg. Heeresmitteilungen 1941, Nr. 376) gestattet, jedoch können von den örtlichen höheren Kommandostellen vorübergehend aus besonderen militärischen Gründen Einschränkungen angeordnet werden.

11.) Bestimmungen über Abfindung mit Gebührenissen, Zahlungsregelung, Verwaltung, Verpflegung, Fürsorge, Versorgung und zivilrechtliche Stellung der Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände enthält Anlage 1.

12.) Bestimmungen über Disziplinarbefugnisse und Gerichtsbarkeit enthält Anlage 2.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht gez. Keitel.

Anlage 1.Bestimmungen über Abfindung mit Gebührenissen, Zahlungsregelung, Verwaltung, Verpflegung, Fürsorge, Versorgung und zivilrechtliche Stellung der Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände.

a) Die Übernahme aller Kosten, die durch die Teilnahme der ausländischen Freiwilligen am Feldzug gegen die Sowjetunion entstehen, durch das Deutsche Reich ist geplant. Das OKW wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Verhandlungen mit den jeweiligen Reichsresorts zu führen und die sich zustimmendenfalls hieraus ergebenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

b.) Buchführung und Abrechnung.

1.) Die Buchführung und Abrechnung der Verwaltungsstellen der ausländischen Freiwilligenverbände erfolgt nach deutschen Grundsätzen gemäss den Bestimmungen des jeweils zuständigen Wehrmachtteils.

2.) Um Unterlagen für diese Abrechnung zu schaffen, sind alle Ausgaben für Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände durch die Wehrmachtteile laufend zentral zu erfassen. Zweckmässigerweise werden alle Verwaltungsstellen der ausländischen Freiwilligenverbände zentral auf eine einzige Abrechnungsstelle (Abrechnungsintendantur, Luftgaukommando usw.) angewiesen. Zu erfassen sind ferner die Kosten, die durch Unterbringung von ausländischen Freiwilligenverbänden in wehrmachtseigenen Gebäuden (Kasernen usw.) entstehen. Ebenso ist Menge und Wert aller zur Aufstellung und Unterhaltung den ausländischen Freiwilligenverbänden von Deutschland gelieferten Ausstattung (Waffen, Gerät, Bekleidung, Ausrüstung usw.) sowie die Aufwendung für die Abdeckung von Schadensfällen, die von Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände verursacht worden sind, festzuhalten. Über das Verfahren bei der Entlassung oder Auflösung folgen weitere Bestimmungen.

3.) Die nach Ziffer 2 erfassten Kosten sind von den Wehrmachtteilen vierteljährlich, erstmalig zum 1.1.1942 für die Zeit vom 1.7. - 30.9.1941 dem OKW (AWA/WV), aufgegliedert nach Ländern, zu melden.

c.) Zahlungsregelung.

1.) Die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände können bei der Reise nach Deutschland Zahlungsmittel in fremder Währung in beliebiger Höhe in das deutsche Devisenland einführen. Dagegen ist die Einfuhr deutscher Geldzeichen grundsätzlich verboten.

2.) Nach Eintreffen in Deutschland sind die mitgeführten Beträge sofort zum Wehrmachtskurs oder, falls nicht festgesetzt, zum jeweiligen Börsenkurs in deutsche Währung einzutauschen. Zahlungsmittel, für die weder ein Wehrmachtskurs noch eine Börsennotierung besteht, sind zunächst vom Umtausch ausgeschlossen.

3.) Die Überweisung von Geldbeträgen an Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände aus den Heimatgebieten und umgekehrt ist vorläufig verboten.

4.) Im übrigen gelten die für die deutsche Wehrmacht erlassenen Zahlungsregelungen.

d.) Verpflegung.

Verpflegung in Natur wird nach den Sätzen der deutschen Wehrmacht gewährt, der landmannschaftlichen Verpflegungsart ist jedoch möglichst Rechnung zu tragen. Eine Geldabfindung richtet sich nach den Bestimmungen der deutschen Wehrmacht.

e.) Verwaltungsorganisation.

1.) Soweit ausländische Freiwilligenverbände geschlossen mit ausländischem Verwaltungsfachpersonal aufgestellt werden, ist mindestens der Stelle des Leiters der höchsten Verwaltungsdienststelle der Einheit ein deutscher Wehrmachtbeamter beizugeben, damit ein Arbeiten im Rahmen der deutschen Bestimmungen gewährleistet ist. Wird z.B. eine geschlossene spanische Division aufgestellt, ist dieser mindestens ein deutscher Divisionsintendant beizugeben, einem Bataillon ein Bataillonszahlmeister. Besondere Einzelfälle regeln die Wehrmachts Teile im Sinne vorstehender Ausführungen. Einheiten ohne Verwaltungspersonal ist deutsches Verwaltungspersonal zuzuweisen.

2.) Die wirtschaftliche Betreuung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie für die entsprechenden deutschen Einheiten.

3.) Bis zur Schaffung von eigenen Verwaltungsstellen der ausländischen Freiwilligenverbände sind für die Dauer der Aufstellung von den Wehrmachtteilen Verwaltungseinrichtungen (Zahlstellen usw.) in der erforderlichen Anzahl zu schaffen, denen die Abfindung der Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände, Abrechnung der Ausgaben usw. obliegt.

f.) Zivilrechtliche Stellung.

Für Schäden, die Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände verursachen, haftet das Deutsche Reich in demselben Umfange wie für seine eigenen Soldaten. Entsprechend gelten auch für jene die Bestimmungen der Rückgriffhaftung gegenüber dem Reich.

Anlage 2.

Strafrechtliche und disziplinarstrafrechtliche Bestimmungen für die im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzten nichtdeutschen Freiwilligenverbände.

Für die ausländischen Freiwilligenverbände, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzt sind, gilt auf dem Gebiet des Strafrechtes und des Disziplinarstrafrechtes folgendes :

I. Disziplinarstrafrecht.

1.) Die landsmannschaftlich geschlossenen Freiwilligenverbände sind grundsätzlich dem militärischen Disziplinarstrafrecht ihres Landes unterworfen.

2.) Dem deutschen Disziplinarstrafrecht sind Verbände, die kein eigenes Disziplinarstrafrecht haben oder deutschen Vorgesetzten unterstellt sind, unterworfen.

II. Freiwilligenverbände mit eigener Gerichtbarkeit.

1.) Landsmannschaftlich geschlossene Freiwilligenverbände, die mindestens Divisionsstärke und eigene Gerichte haben, sind grundsätzlich diesen Gerichten und dem Recht ihres Landes unterworfen.

2.) Deutsche Gerichte sind für Verbände des Abs.1.) zuständig.

a.) Unter den Voraussetzungen der Paragraphen 13 und 13 a) KSTOV (Notgerichtsstand, Standgerichte).

b.) Nach Paragraph 14 Absatz 1 bis 3 n) und Absatz 5 KSTOV (besonderer Gerichtsstand des Reichskriegsgerichts).

3.) Soweit Angehörige der in Absatz 1 genannten Verbände nach Absatz 2 von deutschen Gerichten abgeurteilt werden, gilt deutsches Recht. Das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegsgesetze sind in demselben Umfang anzuwenden, wie für Angehörige des Gefolges, die diesen Gesetzen unterworfen sind.

4.) Für alle in Absatz 1 genannten Freiwilligenverbände gelten folgende deutschen Bestimmungen :

a.) Die Strassenverkehrsordnung (STVO) vom 13.11.34 (RGBl. I S. 1179).

b.) Die deutschen Strafvollstreckungsbestimmungen, wenn eine gerichtliche Strafe in deutschen Vollzugsanstalten vollstreckt wird.

c.) Das Gnadenrecht des Wehrmachtteils, solange sich der Verurteilte bei einer Einheit befindet, die der deutschen Wehrmacht unterstellt ist.

d.) Die Bestimmungen der KSTOV über das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht des Führers und Reichskanzlers, der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Höheren Wehrmachtbefehlshaber.

5.) Für die Aburteilung von Kriegsgefangenen sind die Gerichte der in Absatz 1 genannten Einheiten nicht zuständig. Kriegsgefangene, die strafbarer Handlungen verdächtig sind, sind dem nächst erreichbaren deutschen Gerichtsherrn zuzuführen.

6.) Die deutschen Gerichte und die Gerichte der in Absatz 1 genannten Verbände leisten sich gegenseitig unmittelbare Rechtshilfe. Sie unterrichten sich auf Wunsch über den Stand eines gerichtlichen Verfahrens, das gemeinsame Belange berührt.

III. Freiwilligenverbände ohne eigene Gerichtbarkeit.

Angehörige von Freiwilligenverbänden, die nicht Divisionsstärke oder keine eigenen Gerichte haben, werden nach deutschem Recht von deutschen Gerichten abgeurteilt. Das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegsgesetze sind in demselben Umfang anzuwenden, wie für Angehörige des Gefolges, die diesen Gesetzen unterworfen sind.

IV. Vorläufige Festnahme von Angehörigen der Freiwilligenverbände.

Zur vorläufigen Festnahme von Angehörigen der Freiwilligenverbände sind neben den Vorgesetzten der Einheiten befugt :

- 1.) Der Untersuchungsführer .
- 2.) Die deutschen Polizeibeamten und Feldgendarmen und die Beamten der Geheimen Feldpolizei.
- 3.) Deutsche Wehrmachtsangehörige, soweit sie auf Grund besonderer Dienststellung Vorgesetzte sind.
- 4.) Deutsche Wehrmachtsangehörige nach den Bestimmungen über das allgemeine Festnahmerecht.

V.) Einzelne Angehörige der Freiwilligenverbände.

Einzelne Angehörige der Freiwilligenverbände, die sich in deutschen Strafvollzugsanstalten befinden, sind dem deutschen Recht, der deutschen Strafgerichtbarkeit und den deutschen Disziplinarstrafverfahren in vollem Umfange unterworfen. Das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegsgesetze sind anzuwenden, wie bei deutschen Wehrmachtsangehörigen.

VI. Besetzung der deutschen Feldkriegsgerichte bei Aburteilung von Angehörigen der Freiwilligenverbände.

Bei Verhandlungen der deutschen Feldkriegsgerichte gegen Angehörige der Freiwilligenverbände ist ein Beisitzer nach Möglichkeit einer Einheit desselben Landes zu entnehmen. Schluss der Richtlinien.

Mitteilungen wegen meiner Beanstandungen und Änderungen folgt gesondert.

Ritter.

F.d.R.d.A.

Riedweg

SS - Sturmbannführer